
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



26. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 11.11.2019

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1, 10179 Berlin, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in 12529 Schönefeld OT Waltersdorf, im Bereich Kienberger Allee 3
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 4
- Sitzung des Kreisausschusses am 23.10.2019 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses 5
- Sitzung des Kreistages am 06.11.2019 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 6-8
- Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Dahme-Spreewald 9-11
- Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages 12-16
- Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald 17-26

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des ZAB am 28. November 2019, um 16:00 Uhr 27-28

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

- Hinweis für Flächeneigentümer Verkehrssicherheit an schiffbaren Landesgewässern 29

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der
Porto- und Versandkosten einzeln oder im
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD
--

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle in 12529 Schönefeld OT Waltersdorf, im Bereich Kienberger Allee

Auf der Grundlage des § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2180) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) haben die Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für eine Grundwassermessstelle die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Grundwassermessungen vorzunehmen und von dem Grundstückseigentümer zu verlangen, dass er auf dem Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Grundwassermessstelle beeinträchtigen oder sonst gefährden können.

Die Lage und der allseitig umfassende Schutzstreifen der Grundwassermessstelle erstrecken sich im Landkreis Dahme-Spreewald auf das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Waltersdorf
Flur 1, Flurstücke 914 und 606

Gem. § 7 SachenR-DV werden die Antragsunterlagen für vier Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald während der Dienstzeiten in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 439, zur Einsicht bereitgehalten (AZ. 67/3-110-20-003/10).

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern während des Auslegungszeitraumes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Stephan Loge
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Herr Jörg Uhlig, (AfD) hat zum 12.10.2019 seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages Alternative für Deutschland (AfD) im Wahlkreis V Herrn Benjamin Filter über. Herr Filter hat die Wahl angenommen.

2. Herr Jonas Reif (GRÜNE/B90) hat zum 31.10.2019 seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages GRÜNE/B90 im Wahlkreis I Frau Andrea Lübcke über. Frau Lübcke hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 04.11.2019



Nagel
Kreishauptleiter

Sitzung des Kreisausschusses am 23.10.2019
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Genehmigung einer Dienstreise nach Dresden

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise der Mitglieder der Fraktion UBL/FREIE WÄHLER/FWKW und der sachkundigen EinwohnerInnen am 02. und 03. 12.2019 nach Dresden zur Fraktionsklausur.

2 Genehmigung einer Dienstreise nach Lübbenau

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Schmidt am 21.09.2019 nach Lübbenau zur Finissage der Aquamediale.

3 Genehmigung einer Dienstreise nach Cottbus

Der Kreisausschuss genehmigt die Dienstreise von Herrn Treder-Schmidt am 29.10.2019 nach Cottbus zur einer Veranstaltung zum Thema Strukturwandel in der Lausitz / Wandel in der Lausitz.

**Sitzung des Kreistages am 06.11.2019
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Sicherstellung der Finanzierung des Zentrums für Zukunftstechnologien (ZFZ) im Technologiepark Wildau, Vorlage 2019/100

Der Kreistag beschließt:

1. Zur Verstärkung der Liquidität und des Eigenkapitals der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (WFG) erfolgt durch den Landkreis eine Kapitalerhöhung mittels Verzicht auf die Refinanzierung des durch die WFG zu erbringenden Kapitaldienstes von 2020 bis 2029 aus dem Darlehensvertrag vom 16.10.2019 mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg zur Investitionsmaßnahme „Zentrum für Luft- und Raumfahrt III in Wildau“ i.H.v. 1.400.000,00 EUR.
2. Zur Erlangung einer höheren Transparenz im Baukostencontrolling hat der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH regelmäßig im zuständigen Ausschuss und im Kreisausschuss Bericht zu erstatten.

2. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.12.2017, Vorlage 2019/070

Der Kreistag beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.02.2017.

3. Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2019/104

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kreiskitaelternbeirates (KKEB) im Landkreis Dahme-Spreewald.

4. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages, Vorlage 2019/080-1

Der Kreistag beschließt die beiliegende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages.

5. Petition an den Kreistag für den Schutz der Artenvielfalt und den Erhalt der Natur und Kulturlandschaft Spreewald
hier: Entscheidung nach Beratung im Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt, Vorlage 2019/025-1

Der Kreistag beschließt:

1. Das Interesse des NABU-Kreisverbandes Spreewald (NABU-KV) am Schutz und Erhalt der Artenvielfalt im Spreewald sowie das Engagement in der Landschaftspflege werden durch den Landkreis Dahme-Spreewald (LDS) begrüßt und anerkannt.
2. Der Landkreis unterstützt den „Aktionsplan Spreewald“ der Landesregierung und wirkt in der Steuerungsgruppe und den verschiedenen Unterarbeitsgruppen mit.
3. Der LDS engagiert sich als Mitglied der Bürgerstiftung Kulturlandschaft Spreewald und unterstützt weiterhin deren Projekte zur Landschaftspflege. Er initiiert Folgeprojekte des Gewässerrandstreifenprojektes Spreewald (GRPS) und fördert Projekte der Biotop- und Landschaftspflege.
4. Im Übrigen wird die Petition als unbegründet zurückgewiesen. Der Ansicht des NABU-KV, dass der LDS keine Vorstellungen bzw. kein Interesse hat, sich für eine weitere positive Gebietsentwicklung und den Naturschutz einzusetzen, wird widersprochen.
5. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Petentin in geeigneter Weise von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

6. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2020, Vorlage 2019/108

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss für das Jahr 2020.

7. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Benennung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung (Antrag der Fraktion Die LINKE.), Vorlage 2019/114

Der Kreistag beschließt:

Herr Wolfgang Hanzig und Herr Reinhard Krüger werden als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung berufen.

8. **Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier:**
1. **Benennung eines neuen Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz (KAEV)**
 2. **Benennung eines neuen Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**
 3. **Benennung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung (Antrag der AfD-Fraktion), Vorlage 2019/119**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Gerd Winzer wird anstelle von Frau Anja Czyzewsky als Mitglied und Herr Vincent Fuchs anstelle von Herrn Jörg Uhlig als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz (KAEV) bestellt.
2. Frau Anja Czyzewsky wird anstelle von Herrn Jörg Uhlig als Mitglied und Herr André Tripke anstelle von Herrn Vincent Fuchs als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) bestellt.
3. Frau Ute Zube wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Sicherheit berufen.

Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald erlässt auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 2 Nr. 9 und 131 Abs.1,3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr.38) sowie auf der Grundlage von § 6a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/07 Nr. 16 S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) nachfolgende Satzung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Kreiskitaelternbeirates (KKEB)

- (1) Die Elternversammlung wählt auf Einrichtungsebene, erstmals zu Beginn des Kita Jahres 2019/2020, aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für die Wahlvertretungsversammlung des Landkreises. Die gewählte Stellvertretung wird nur im Fall der Verhinderung der gewählten Vertretung zur Wahlvertreterversammlung entsandt.
- (2) Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres 2019/2020 die Vertretung aus der Einrichtung zur ersten Wahlvertreterversammlung des KKEB eingeladen.
- (3) In der Wahlvertreterversammlung erfolgt die Wahl des KKEB.
- (4) Der KKEB besteht aus 16 Mitgliedern und 16 Stellvertretungen, die durch die Wahlvertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Dabei sollen aus jeder amtsfreien Gemeinde und jedem Amt (Kommunen) jeweils eine Vertretung und eine Stellvertretung gewählt werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des KKEB rückt die in der Wahlvertreterversammlung gewählte Stellvertretung in den KKEB als Mitglied nach.
- (6) Sollte sich in einer Kommune, deren Sitz im KKEB vorerst nicht besetzt werden konnte, während der Wahlperiode Kandidaten zur Wahl in den KKEB bereit erklären, so wird in dieser Kommune eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied oder die Stellvertretung einer Kommune während der Wahlperiode des KKEB aus dem Gremium ausscheiden.
- (7) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten KKEB, spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige KKEB geschäftsführend im Amt.
- (8) Die Mitgliedschaft im KKEB endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens jedoch, wenn das Kind des Mitgliedes die Einrichtung verlässt.

§ 2 Aufgaben des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Der KKEB ist die Interessenvertretung der Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten von Kindern, die im Territorium des Landkreises Dahme-Spreewald eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) besuchen. Der KKEB ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zugeordnet. Der Sitz befindet sich in Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14.

- (2) Der KKEB ist in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und damit im Zusammenhang stehende Fragen der Fachkräftesicherung, sowie der Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes nach § 12 Absatz 3 KitaG. Der KKEB ist nicht in Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören.
- (3) Zu den Beratungen des KKEB können auch Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte hinzugezogen werden, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden.
- (4) Die Stellungnahmen des KKEB erfolgen gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 3 Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des KKEB findet im unmittelbaren Anschluss an die Wahlvertreterversammlung statt.
- (2) Die Mitglieder des KKEB wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitz und die Stellvertretung.
- (3) Der KKEB tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann er bei Bedarf von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Bei Abstimmungen im KKEB hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Ist das Mitglied verhindert, so übt die Stellvertretung das Stimmrecht aus.
- (5) Aus dem KKEB wird ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald gewählt. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (6) Der KKEB wählt ein Mitglied als Vertretung des Landkreises in den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt werden.
- (7) Das weitere Verfahren innerhalb des KKEB regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, die vom KKEB zu beschließen ist.
- (8) Die Mitglieder des KKEB und im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen, Reisekosten

- (1) Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wie zum Beispiel Porto, Telefonkosten u.a. wird für jede Teilnahme an einer Sitzung des KKEB eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (Sitzungsgeld) gewährt.
- (2) Fahrkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tagungsort nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetz mit 0,20 € je zurückgelegten Kilometer gewährt. Bei Benutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt die Wegstreckenentschädigung in Höhe des günstigsten Tarifes des ÖPNV.

- (3) Die Abrechnung erfolgt individuell. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (4) Darüber hinaus erfolgt keine weitere Vergütung, insbesondere wird kein Verdienstausschlag geleistet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Satzung des Kreiskitaelfternbeirates im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag hat gem. § 14 Abs. 2 Hauptsatzung in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse des Kreistages, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§ 2 Allgemeiner Aufgabenrahmen

- (1) Die freiwilligen Ausschüsse haben sich insbesondere mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Kreisausschuss/Kreistag zur Beratung überwiesen wurden.
- (2) Die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3 - 7 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
- (3) Die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Kreisausschuss / Kreistag Empfehlungen geben.
- (4) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch den Kreistag oder den Kreisausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an den Kreistag und den Kreisausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
- (5) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet der Kreistag bzw. der Kreisausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 1.
- (6) Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

§ 3**Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur**

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur befasst sich grundsätzlich mit:

1. Aufgaben des Landkreises als Schulträger
2. Sonstigen Aufgaben des Landkreises gemäß Brandenburgischen Schulgesetz, v. a. Schulentwicklungsplanung
3. Angelegenheiten der Kreisvolkshochschule
4. Angelegenheiten der Kreismusikschule
5. Angelegenheiten des sorbischen/wendischen Volkes
6. Kreisangelegenheiten der Förderung des Sports und der Sportstättenplanung
7. Kreisangelegenheiten der Förderung der Kultur und der Kulturentwicklungsplanung

§ 4**Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung**

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung befasst sich auf konzeptioneller Ebene grundsätzlich mit:

1. der Erarbeitung einer Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Dahme-Spreewald
2. der Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Dahme-Spreewald
3. Maßnahmen der Wohnungsbauförderung
4. Öffentlichem Personennahverkehr - Linienführung, Auslastung, Haltestellen –
5. Entwicklungsplanung, Integrierter Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz
6. interkommunaler Zusammenarbeit mit angrenzenden Landkreisen und dem Land Berlin
7. europäischer und internationaler Zusammenarbeit (konzeptionelle Ebene)
8. Technischer Infrastruktur
9. Verkehrsinfrastruktur
10. Angelegenheiten der Bauleitplanung – Genehmigung
11. Angelegenheiten der Bauleitplanung – Behördenbeteiligung
12. Strukturentwicklung / Strukturwandel
13. Flughafen BER (konzeptionelle Entwicklung)

§ 5

Gesundheits- und Sozialausschuss

Der Gesundheits- und Sozialausschuss befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches XII in Verbindung mit XI und IX
2. Angelegenheiten der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe
3. Angelegenheiten im Rahmen der Förderrichtlinien im Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Sozialausschusses
4. Förderung der freien Wohlfahrtspflege
5. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen und bleibeberechtigten Ausländern
6. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern, jüdischen Flüchtlingen und Asylbewerbern
7. Sozialplanung (einschließlich Altenhilfeplanung), Fortschreibung der Sozialberichterstattung
8. Angelegenheiten nach dem Wohngeldgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz
9. Angelegenheiten der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (ARGE)

§ 6

Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt

Der Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt befasst sich grundsätzlich mit:

1. Planung von Bauvorhaben im allgemeinen Verwaltungsbereich
2. Kontrolle von Bauvorhaben nach § 16 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
3. Größeren Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kreiseinrichtungen
4. Planung von Maßnahmen von überregionaler Bedeutung (Zusammenarbeit mit angrenzenden Berliner Stadtbezirken)
5. Entwicklungsplanung, Kreisstraßenplanung sowie Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen; Beratung von Stellungnahmen zu Straßenbauvorhaben des Bundes und des Landes von besonderer Bedeutung (Federführung)
6. Landwirtschaft
7. Handelsklassenkontrolle
8. Futtermittelüberwachung
9. Verbraucherschutz
10. Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung, Tierarzneimittelüberwachung

11. Landschaftswasserhaushalt
12. Landschaftsplanung
13. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes
14. Landschaftsrahmenplanung (Federführung)
15. Landschaftspflege (Federführung)
16. Gewässerschutz und Gewässerausbau
17. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und Altlasten

§ 7

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Allgemeinen Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung
2. Förderung des Fremdenverkehrs und des Tourismus
3. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie der Nachtragssatzung und dem Jahresabschluss
4. Beteiligungen an Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden und Vereinen
5. allen Angelegenheiten, die den Haushalt des Landkreises berühren und der Beschlussfassung des Kreisausschusses/ Kreistages, wie z.B.:
 - Aufnahme und Umschuldung von Krediten
 - Gewährung von Darlehen
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Abschluss von Erbbaurechtsverträgen)
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben
 bedürfen.
6. Angelegenheiten des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes
7. Jagd- und Fischereiangelegenheiten
8. Straßenverkehrsangelegenheiten
9. Prüfungen des Kommunalen Prüfungsamtes

§ 8 Untersuchungsausschüsse

Der Kreistag kann im Einzelfall Untersuchungsausschüsse im Sinne von § 43 Abs. 1 BbgKVerf bilden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Kreisausschuss.
- (2) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald vom 17.12.2008 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in Verbindung mit §112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr.08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr.16]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 06.11.2019 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen

Artikel I. Änderungen

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04 vom 17.02.2017) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung findet auf alle Ausbildungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), in der gültigen Fassung Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 20, 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes in der gültigen Fassung Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt grundsätzlich nur die Hauptwohnung als Wohnung. [...]

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Die Worte „Personensorgeberechtigter“ und „derjenige“ werden durch die Worte „Personensorgeberechtigter“ und „der- bzw. diejenige“ ersetzt.

Der Satz wird ferner wie folgt neu gefasst:

[...] dem bzw. der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der gültigen Fassung die

Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.

c) Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Schulweg ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes, bei eingezäunten Grundstücken der Grundstückseingang und dem Haupteingang der Schule gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen. Im Rahmen der Prüfung der kürzesten verkehrsüblichen Verbindung behält sich der Landkreis vor, Haltestellen im Umkreis von 2 km (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1) zugrunde zu legen.

d) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Hat der bzw. die Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird auch diese Ausbildung als Erstausbildung anerkannt. In der Regel sind wichtige Gründe z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung, oder bei weltanschaulich gebundenen Berufen der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.

e) Ein Abs. 8 wird ergänzt und wie folgt gefasst:

Schulformen sind

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemeinbildende Schulen
 - a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),
 - b) das Gymnasium und
 - c) die Oberschule,
3. das Oberstufenzentrum, das die beruflichen Schulen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Fachoberschule,
 - d) Fachschule und
 - e) berufliche Gymnasium
 zusammenfasst,
4. die Förderschule und
5. die Schule des Zweiten Bildungsweges

f) Ein Abs. 9 wird ergänzt und wie folgt gefasst:

Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Der Verweis „§ 5 Abs. 4“ wird geändert in „§ 5 Abs. 5“,

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Satz „Der monatlich zu tragende Eigenanteil richtet sich nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2.“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schülern“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schülern“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Worte „allgemein bildende“ werden korrigiert zu „allgemeinbildenden“
Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Der Verweis auf „§ 9 Abs. 8“ wird geändert in „§ 9 Abs. 2“

g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler/-innen“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zwischen Schule und Hort sowie“ werden gestrichen und durch die Worte „auf den Wegstrecken“ ersetzt.
Das Wort „dessen“ wird gestrichen und durch die Worte „von diesem“ ersetzt.
Das Wort „genannten“ wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Wort „Schülern“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerIn“ ersetzt.
Die Worte „der Rangfolge nach“ und „des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs“ sowie „bzw. der“ werden ergänzt.

Ein Unterpunkt c wird ergänzt und wie folgt gefasst:

„In Sonderfällen die Kombination der bezeichneten Verkehre unter a) und b).“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wirtschaftlichste“ wird korrigiert zu „wirtschaftlichste“

Die Abkürzung „bzw.“ wird ergänzt.

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerIn“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

Die Worte „allgemein bildende“ werden korrigiert zu „allgemeinbildenden“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ und „Schüler und Schülerinnen“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Stabstriche unter dem Buchstabe b werden durch die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 ersetzt.

Unter der Ziffer b werden die Worte „im Übergangsverfahren als Erstwunsch angegeben wurde und“ sowie „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.

Das Wort „Bescheid“ wird zu dem Wort „Bescheids“ korrigiert.

Unter der Ziffer 6 wird ein neuer Anstrich wie folgt eingefügt:

„wenn es sich bei der besuchten Schule um eine Spezialschule oder Spezialklasse gem. § 8a BbgSchulG handelt oder“

Bei Ziffer 7 wird das Datum „01.08.2018“ durch „31.07.2019“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) In den Fällen des Abs. 3 b) Nr. 1,2 und 3, wird ein Schülerspezialverkehr zur der weiterführenden allgemeinbildenden Schule mit der dann kilometermäßig kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule gewährt. Voraussetzung ist die grundsätzliche Anspruchsberechtigung gemäß Abs. 2 oder Abs. 5.

d) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest), in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung ohne weiteres offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Bei einem Schulbesuch aufgrund einer Bildungsempfehlung, ist der entsprechende Bescheid als Nachweis vorzulegen.

e) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist von den Personensorgeberechtigten beim Landkreis zu beantragen. Dem Landkreis sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk oder die unter Abs. 4 genannten Nachweise einzureichen

f) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Schülerspezialverkehr wird frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis übernommen.

Der Satz „Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage bei vollständigen Antragsunterlagen.“ wird ersatzlos gestrichen.

g) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) SchülerInnen im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der SchülerInnen mit dauernder oder vorübergehender Behinderung, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Für sie gilt der vom Träger der Schülerbeförderung festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der bzw. die zu befördernde SchülerIn mit dauernder Behinderung im Schülerspezialverkehr zu den eingesetzten Fahrzeugen gelangt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schülern“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher

Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schüler und Schülerinnen“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Das Wort „Öffentlichen“ wird korrigiert zu „öffentlichen“.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Die Worte, Zeichen und Ziffern „nach Abzug eines im §§ 8 oder 9 festgelegten Eigenanteils“ werden gestrichen.
Die Worte „abzüglich des Eigenanteils“ werden gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Die Worte, Zeichen und Ziffern „der §§ 8 oder 9“ werden gestrichen und durch das Wort, die Zeichen und die Ziffer „des § 7 Abs. 1“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerIn“ ersetzt.
Die Worte „bzw. der“ werden ergänzt.
Das Wort „Schülers“ wird durch das Wort „SchülersIn“ ersetzt.

- d) Ein neuer Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Für SchülerInnen am Oberstufenzentrum (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) mit einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von über 400 Euro besteht kein Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung.

8. § 8 entfällt ersatzlos.

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.
Das Wort ein wird gestrichen und durch das Wort „kein“ ersetzt.
Der Satz „In einem Schuljahr werden 11 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteils zu Grunde gelegt.“ wird gestrichen.

- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
d) Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
e) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
f) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
g) Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

h) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die im § 3 Abs. 7 genannten SchülerInnen beträgt der Eigenanteil 90 % des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/ Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB.

i) Abs. 9. wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ist ein Schülerspezialverkehr im Sinne des § 5 organisiert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend. Der monatliche Eigenanteil ist jedoch nur bis zu der Höhe des mit dem Beförderungsunternehmen vereinbarten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

j) Abs. 10. wird wie folgt neu gefasst:

(4) Wird ein bzw. eine SchülerIn im Wege der Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so tragen die Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls anfallenden höheren Beförderungskosten anstelle des Landkreises.

k) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(5) SchülerInnen, die im Rahmen von Projekten der Jugendhilfe eine besondere Schule besuchen, tragen einen Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 2.

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

a) Das Wort „Schüler“ wird durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beantragung eines Schülerfahrausweises ist erforderlich:

- a) zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
- b) zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
- c) zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
- d) bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- e) bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
- f) für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist.

Der Antrag auf einen Schülerfahrausweis in Form von Schülerjahres- oder monatskarten ist durch den bzw. die SchülerIn, vertreten durch den bzw. die Personensorgeberechtigten oder den bzw. die volljährige/n SchülerIn/Studierenden selbst unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem vom Landkreis vorgegebenen Formular zum Ende der Winterferien des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr, mit Bestätigungsvermerk der besuchten Schule ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung) bei

der Regionalen Verkehrsgesellschaft zu bestellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für SchülerInnen, die eingeschult werden oder bei einem Schulwechsel, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der zukünftigen Schule zu stellen.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bewilligungszeitraum für den Schülerfahrausweis ist in der Regel für die

- a) Grundschule: Klassen 1 bis 6 = 6 Jahre
- b) LuBK: Klassen 5 bis 10 = 6 Jahre
- c) Sek. I: Klassen 7 bis 10 = 4 Jahre
- d) Sek. II: Klassen 11 bis 12/13 = 2 bzw. 3 Jahre
- e) Fachoberschule: Klassen 11 bis 12 = 2 Jahre.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Beantragung eines Schülerspezialverkehrs ist erforderlich:

- a) wenn SchülerInnen erstmals am Schülerspezialverkehr teilnehmen,
- b) für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist,
- c) vor Beginn des Praktikums.

Die Anträge sind zum Ende der Winterferien des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Für SchülerInnen, die eingeschult werden oder bei einem Schulwechsel, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der zukünftigen Schule zu stellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Erstantrag auf anteilige Fahrkostenübernahme der anspruchsberechtigten Schüler nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll unverzüglich zu Beginn des

Bewilligungszeitraumes für die Dauer des Schulbesuches gestellt werden.

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Eine rückwirkende Geltendmachung der Fahrkosten ist maximal für 6 Monate zulässig. Maßgebend für die Berechnung der Fahrkosten ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Der Abrechnungszeitraum sollte in der Regel mindestens 3 Monate umfassen. Der Wohnortwechsel bzw. der Wechsel der Ausbildungsstätte, der eine Änderung der Fahrstrecke bedingt, ist dem Landkreis (Amt für Schulverwaltung) unverzüglich anzuzeigen.

e) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Bei Beförderung durch den ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises oder dessen Beauftragten der Eigenanteil nach § 9 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen. Der Eigenanteil wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides fällig. Bei Antragstellern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei einer mehrjährigen Bewilligung wird der Eigenanteil ab dem zweiten

Jahr der Bewilligung für das nächste Schuljahr am 31.05. eines jeden Jahres fällig und ist einzuzahlen bzw. wird eingezogen. Nach Eingang des Eigenanteils wird der Fahrausweis ausgehändigt oder aktiviert bzw. der Schülerspezialverkehr eingerichtet.

f) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Bei der Beantragung einer Ratenzahlung wird der Eigenanteil monatlich vom Konto abgebucht. Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils wird der Fahrausweis deaktiviert bzw. der Schülerspezialverkehr eingestellt.

g) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Bei Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten von der bzw. dem Personensorgeberechtigten oder von der bzw. dem volljährigen SchülerIn zu tragen.

h) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs bzw. des Schülerfahrausweises ist unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben. Anderenfalls kann die Erstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

i) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- und/oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunkts der Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag, soweit er angefallen ist, erstattet.

j) Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 7 Abs. 1 und 2 kann nur nach Vorlage der Originalfahrkarte geltend gemacht werden.

k) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Ein Anspruch auf Erstattung der fiktiven Fahrtkosten nach § 3 Abs. 6 ist mit der Vorlage der Originalfahrkarten für den in Anspruch genommenen ÖPNV geltend zu machen.

12. § 12 wird wie folgt neugefasst:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Schülerinnen und Schüler“ werden durch das Wort „SchülerInnen“ ersetzt.

**Artikel II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 08.11.2019



S. Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 28. November 2019, um 16:00 Uhr, findet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in 15713 Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreterin/ seines Stellvertreters
4. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.08.2019 – öffentlicher Teil
5. Bericht des Verbandsvorstehers – öffentlicher Teil
6. Bericht des Energiemanagers des ZAB
7. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen
8. Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Vertretungspersonen der Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2018
10. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018
11. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2020
12. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.08.2019 – nichtöffentlicher Teil
2. Bericht des Verbandsvorstehers – nichtöffentlicher Teil
3. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Lieferung und energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen

4. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Lieferung und energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen
5. Beschluss eines Verwertungsvertrages
6. Beschluss zur Aufnahme eines Investitionskredites (Tischvorlage)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 10.10.2019

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDES BRANDENBURG
--

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt**Hinweis für Flächeneigentümer Verkehrssicherheit an schiffbaren
Landesgewässern**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Baumschauen für das Jahr 2019 an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit Mitte November 2019 abgeschlossen.

Bei den durchgeführten Baumschauen wurde festgestellt, dass einige Bäume nicht verkehrssicher sind.

Jeder Flächeneigentümer wird aufgefordert, an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und Maßnahmen einzuleiten, um die bei der diesjährigen Baumschau gekennzeichneten Bäume zu pflegen bzw. zu holzen.

,